



## **Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 29)**

**vom 22. Dezember 2010**

### **Lesefassung vom 18. Juli 2016 (nach 15. Änderungssatzung)**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 15. Dezember 2010 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) zugestimmt.

Am 18. Mai 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Mai 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. Mai 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 11. Mai 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 19. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. April 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. April 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Januar 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 24. Juni 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 2. Dezember 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 15. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>5</b>
§ 1a Geltungsbereich .....	5
§ 1b Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	5
<b>I. Abschnitt: Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang .....	6
§ 3 Prüfungsaufbau .....	6
§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs- Fristüberschreitung - Fristen...7	7
§ 5 Credit-Points und Lernumfang .....	7
§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen .....	8
<b>II. Abschnitt Allgemeines</b> .....	<b>8</b>
§ 7a Fakultätsrat.....	8
§ 7b Prüfungsausschuss .....	9
§ 7c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs.....	10
§ 8 Prüfer und Beisitzer .....	10
§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss.....	11
§ 9a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss .....	11
§ 10 Zentrales Prüfungsamt .....	12
§ 10a Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt .....	12
<b>III. Abschnitt</b> .....	<b>12</b>
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	12
§ 12 Prüfungsarten .....	13
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	14
§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	14
§ 14a Anwesenheitspflicht.....	14
§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	15
§ 16 Bewertung der Modulprüfungen .....	15
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung .....	17
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen .....	17
§ 19 Rücktritt und Versäumnis .....	18
§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	18
§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung .....	19
§ 21a Antragsverfahren und Fristen .....	20
§ 22 Teilleistungen .....	20
§ 22a Modulbeschreibungen .....	21
<b>IV. Abschnitt: Masterprüfung</b> .....	<b>21</b>
§ 23 Zweck und Durchführung .....	21

§ 24 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang .....	21
§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit .....	22
§ 26 Abgabe und Bewertung .....	22
§ 27 Zusatzfächer .....	23
§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis .....	23
§ 29 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	23
§ 30 Diploma Supplement, Transcript of Records .....	24
§ 31 Endgültiges Nichtbestehen.....	24
§ 32 Ungültigkeit.....	25
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten .....	25
§ 34 Aufbewahrungsfristen.....	26
§ 35 Studium Generale.....	26
§ 36 Beurlaubung .....	26
§ 37 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) .....	27
<b>B. Besonderer Teil .....</b>	<b>28</b>
§ 38 Erläuterungen und Abkürzungen:.....	28
§ 39 Master-Studiengang (konsekutiv) M.Sc. Augenoptik und Psychophysik.....	29
§ 40 Studiengang Polymer Technology .....	33
§ 41 Master Leadership in Industrial Sales and Technology .....	36
§ 42 ist unbesetzt .....	40
§ 43 Studiengang Produktentwicklung und Fertigung (Master of Engineering).....	41
§ 44 ist unbesetzt .....	45
§ 45 Studiengang „Master of Arts in Management“ .....	46
§ 46 Studiengang Industrial Management.....	54
§ 47 Studiengang Advanced Materials and Manufacturing (Master of Science) .....	58
§ 48 Studiengang Applied System Dynamics (Master of Science).....	63
§ 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	66

## A. Allgemeiner Teil

### § 1a Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge:
  1. Polymer Technology
  2. Photonics
  3. Analytische und bioanalytische Chemie
  4. Vision Science and Business
  5. Produktentwicklung und Fertigung
  6. Computer Controlled Systems
  7. Management
  8. Industrial Management
  9. Advanced Materials and Manufacturing
  10. Applied System Dynamics
  11. Augenoptik und Psychophysik
  12. Leadership in Industrial Sales and Technology
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

### § 1b Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Voraussetzungen zur Zulassung entsprechend der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für Masterstudiengänge erfüllt,
  2. eine gegebenenfalls in der entsprechenden Zulassungssatzung definierte Vorpraxis abgeleistet hat,
  3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
  4. sofern keine abweichenden Regelungen im Besonderen Teil oder in der entsprechenden Modulbeschreibung entgegenstehen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Auswahlatzung der Masterstudiengänge sowie des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der HVVO (Hochschulvergabeverordnung) geregelt.

Modulprüfungen bzw. Teilleistungen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester immatrikuliert ist. Dies betrifft auch die Masterarbeit.

- (2) Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz der bereits erworbenen Credit-Points zu den in Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten 210 Credit-Points während des Masterstudiums zusätzlich erbringen. In welcher Form diese zusätzlichen Leistungen zu erwerben sind ist im Besonderen Teil geregelt. Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester. Sofern dies im Besonderen Teil nicht geregelt ist, entscheidet jeweils im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen in Vollzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,3 und Nr. 5 – 11 drei Semester bzw. in Teilzeit maximal 6 Semester. Bei nicht konsekutiven Studiengängen in Vollzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Abweichungen sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) unbesetzt
- (3) Die Regelstudienzeit von Weiterbildungsstudiengängen nach § 1 Abs. 1 wird im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Das Studium in den Master-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in die im Besonderen Teil angegebenen Semester und Studienabschnitte. Es umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen einschließlich der Masterarbeit.
- (5) Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilleistungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module bzw. Teilleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 15, 16 abzulegen. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 300 Credit Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) und 90 Credit Points im Master-Studiengang erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.
- (7) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module bzw. Teilleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester abgeändert werden.

### § 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen bzw. Teilleistungen, und der Masterarbeit. Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Module der Masterprüfung sowie die einzelnen Teilleistungen festgelegt. Module werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.
- (2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen die in einzelnen Teilleistungen abgeprüft werden, so muss dies in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen / Teilleistungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

## § 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs- Fristüberschreitung - Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- (2) Die Studierenden werden vom zugehörigen Studiengang rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Teilleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. (§ 32 Abs. 5 LHG).
- (4) Bei Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/16 im 6. oder einem höheren Fachsemester befinden und die den Prüfungsanspruch aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als drei Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung über den Zeitpunkt der Fristüberschreitung (Abs. 3) hinaus für längstens ein Jahr bestehen, soweit sie nicht studienbegleitend sind (z.B. Masterarbeit) und sofern die in der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Fristüberschreitung bereits erbracht waren. Für Studierende die sich im Sommersemester 2016 im 6. oder einem niedrigeren Fachsemester befinden, findet diese Regelung keine Anwendung.
- (5) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist auf drohenden Fristüberschreitungen nicht hin.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechen zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.
- (8) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann auf Antrag bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende (§ 32 Abs. 6 LHG)

## § 5 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Hochschule Aalen wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.



- (2) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Teilleistungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene mündliche Masterprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig 30 Credit-Points. Für das Bestehen der Masterprüfung sind 90 Credit-Points notwendig. Ausnahmen sind im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilleistungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher und ggf. in englischer Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

## § 6 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studiengängen nach § 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Teilleistungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. Näheres regelt der Besondere Teil.

## II. Abschnitt Allgemeines Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

### § 7a Fakultätsrat

Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).

Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats

- a) Erfassung der besonderen Teile von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.
- b) Sonstige Änderungen der besonderen Teile bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.
- c) Erfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.
- d) Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.



## § 7b Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Leiter des Praktikantenamtes / der Praktikantenämter,
  - dem Studiendekan / den Studiendekanen,
  - und vier Professoren,

Der Vorsitzende und die vier weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden ; in den Fällen nach § 22a Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.
2. Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Er kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.
3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 22 a;
4. Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
5. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilleistungen;
6. Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach § 25 Abs. 5, über Versäumnis und Rücktritt nach § 19, Täuschung nach § 20 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 32 dieser Ordnung;
7. Unterstützung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten; (Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Prorektor für Lehre);
8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen gemäß § 18 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 32 Abs. 4 LHG.

9. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes,
  10. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
  - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (6) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

## § 7c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

- (1) Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.
- (2) Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor (Leiter) sowie einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren des jeweiligen Studiengangs, bestellt. Die Amtszeit des Leiters des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.
- (3) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.  
Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere
  - a) Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber in Absprache mit dem Studiendekan des Studiengangs und Rektorat.
  - b) Ansprechpartner im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
  - c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge .
  - d) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
  - e) Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.
- (4) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

## § 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 25 Abs. 2, die Prüfer der Mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 26 Abs. 3 zu bestellen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
  1. dem Rektor als Vorsitzenden,
  2. Prorektor für Lehre,
  3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
  4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
  5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
  2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
  3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

## § 9a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus
  1. dem Rektor als Vorsitzenden,
  2. Prorektor/en für Lehre,
  3. den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungsämter der Studiengänge sowie deren Stellvertreter,
  4. den Leiter des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion)
  5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtl. Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
  2. Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung

## § 10 Zentrales Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
  1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
  2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen,
  3. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
  4. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
  5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

## § 10a Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/ Anerkennungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/ Anerkennungsamtes sind insbesondere
  1. Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
  2. Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung.
  3. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
  4. Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung

## III. Abschnitt Modulprüfungen und Teilleistungen

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während des vom Senat der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums, außerhalb der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden über die der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren, oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum in der von der Hochschule festgelegten Form an. Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modulprüfungen oder Teilleistungen bestanden wurden. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Zu einer Modulprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer
  1. in seinem Masterstudiengang an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,

3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen bestanden hat.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. im gleichen Studiengang oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 4 LHG erloschen ist.
- (6) Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum über das der Hochschule Aalen zur Verfügung stehende Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form möglich. Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil geregelt.
- (7) Abmeldungen von Prüfungen, die vor dem des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum stattfinden, können bis eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form beim jeweils zuständigen Studiengangsekretariat durchgeführt werden.

## § 12 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studiengängen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als
1. mündlich (PLM),
  2. schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
  3. durch Referate (PLR),
  4. Laborarbeiten (PLL),
  5. Entwürfe (PLE),
  6. praktische Arbeiten (PLA) und
  7. Projektarbeiten (PLP)
- erbracht werden. Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Teilleistungen entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zusammensetzen.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel während des Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (4) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Modulprüfungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 14a Anwesenheitspflicht

- (1) Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.
- (2) Eine Anwesenheitspflicht – regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder definiertem
- (3) Teil einer Lehrveranstaltung - kann jedoch in begründeten Einzelfällen im besonderen Teil und der jeweiligen Modulbeschreibung oder auch nur in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden. Die entsprechende Begründung ist im besonderen Teil oder der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (4) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in der Regel mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung oder definierter Teil einer Lehrveranstaltung anwesend waren. Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.



- (5) Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. definierten Teilen einer Lehrveranstaltung ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig
- als Voraussetzung zur Vergabe von ECTS-Punkten
  - zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
  - bei Vorkursen / Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.
- Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Teilnahmeliste der Studierenden.

## § 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden während des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Werden in begründeten Fällen Leistungen außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit festgesetzt, so sind die entsprechenden Termine in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Ebenso sind bei Blockveranstaltungen Ausnahmen des Prüfungstermins möglich. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungszeitraums erfolgt bei Blockveranstaltungen in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters bzw. spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Blockveranstaltung. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.
- Der vom Senat der Hochschule Aalen beschlossene Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen. Der Prüfungszeitraum findet im Anschluss an das jeweilige Semester in der vorlesungsfreien Zeit statt. Abweichende Regelungen werden vom Senat der Hochschule Aalen beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.
- Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

## § 16 Bewertung der Modulprüfungen

- Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- nicht besetzt
- Teilleistungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen
- Für die Bewertung der Modul sind folgende Noten zu verwenden:
 

– 1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
– 2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
– 3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
– 4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
– 5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.



- (5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modulprüfung bzw. Teilleistungen (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen wovon nur eine Teilleistung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Teilleistung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Teilleistungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	Gut	good
2,6 - 3,5	Befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	Ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% <sup>*)</sup>	Definition / Definition
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / next 25 %	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / next 30 %	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / next 25 %	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / next 10 %	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>

<sup>\*)</sup> Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / % of successful students normally achieving the grade

FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

- (7) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.
- (8) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 17 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Teilleistungen erbracht wurden. Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / der Teilleistung eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modulnote / Teilleistungsnote bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung/Teilleistung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen wiederholt werden können. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen

## § 18 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung/Teilleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen/Teilleistungen können, sofern die in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) Eine Modulprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
  2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
  3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Teilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) In den Fällen von § 22 ist die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung/Teilleistung zu wiederholen.

- (5) Die Wiederholungsprüfung kann im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden..
- (6) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen unabhängig vom Prüfungszeitraum der Hochschule Aalen, einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen im Studiengang sollten mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Teilleistung ist ausgeschlossen
- (8) Nicht bestandene unbenotete Teilleistungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

## § 19 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen, die gemäß § 11 von den Studierenden angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 11). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsamtes. Der Rücktritt einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 11).
- (3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

## § 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

## § 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Ggf. ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 5 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (6) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externe Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 25 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

- (7) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.
- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studienganges. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

## § 21a Antragsverfahren und Fristen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung an der Hochschule Aalen erfolgt ist bzw. nachdem das Studium an der Hochschule Aalen im Anschluss an ein Auslandssemester/Auslandsstudium wieder aufgenommen wird.
- (2) Der Studienbewerber ist hierauf im Rahmen der Zulassung, der Studierende im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters/Auslandsstudium hinzuweisen.
- (3) Die Antragstellung hat bei dem für den Studiengang zugeordneten Zulassungs- und Anerkennungsamt zu erfolgen.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch das Zulassungs- und Anerkennungsamt des Studienganges eine abweichende Regelung getroffen werden.

## § 22 Teileleistungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Teileleistungen bestehen.
- (2) Teileleistungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Teileleistung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Teileleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Teileleistungen zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Teileleistungen müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 11– 46 gelten für Teileleistungen entsprechend.

## § 22a Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor des Studiengangs als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulen oder Teilleistungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 7b Abs. 3 Nr. 1. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
  - a) Einsatz in Studiengängen
  - b) Form der Wissensvermittlung
  - c) Zugelassene Hilfsmittel
  - d) Lehrinhalte
  - e) Literatur
  - f) Bemerkungen / Sonstiges

## IV. Abschnitt: Masterprüfung

### § 23 Zweck und Durchführung

- (1) Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der Student in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums

### § 24 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihre Masterarbeit anmelden, ist als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale zu erbringen. Ausnahmeregelungen sind im besonderen Teil dieser Satzung definiert.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.



## § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt, nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss, durch die in Abs. 2 genannte Person. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt in der Regel 30 CP. Sie ist innerhalb von maximal sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

## § 26 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Studienganges oder beim jeweiligen Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist vor einem Kolloquium zu verteidigen. Mitglieder des Kolloquiums sind die Gutachter der Arbeit sowie die anderen Professoren des jeweiligen Master-Studiengangs. Als Gäste können Mitglieder der Hochschule teilnehmen. Die Gutachter bilden im Anschluss an das Kolloquium die Note für den mündlichen Abschlussvortrag.
- (4) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus:



80% der Note der schriftlichen Arbeit (einschließlich dazugehöriger praktischer Tätigkeiten),

20% der Note des Kolloquiums,

beide Teilleistungen müssen für sich bestanden werden. Ein nicht bestanden Kolloquium kann bei bestandener schriftlicher Arbeit einmal wiederholt werden.

- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## § 27 Zusatzfächer

- (1) Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module / Teilleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.
- (2) In jedem Semester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten außerhalb des Studiengangs, in dem der Studierende eingeschrieben ist, zulässig. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dem der Studierende immatrikuliert ist, weitere Zusatzfächer auf Antrag des Studierenden genehmigen.

## § 28 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung sowie die ggf. mündliche Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit-Points.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Teilleistung, Modulprüfung, Masterarbeit, mündliche Masterarbeit) erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen.

## § 29 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - verleiht nach bestandener Masterprüfung unter Angabe der Fachrichtung

- im Studiengang „Polymer Technology“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Photonics“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Vision Science an Business“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Analytische und bioanalytische Chemie“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Produktentwicklung und Fertigung“ (Advanced Product Development and Manufacturing) den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“;
  - im Studiengang „Computer Controlled Systems“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Management“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“;
  - im Studiengang „Industrial Management“ den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“;
  - im Studiengang „Advanced Materials and Manufacturing“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Applied System Dynamics“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Augenoptik und Psychophysik“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;
  - im Studiengang „Leadership in Industrial Sales and Technology“ den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“
- (2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen.

## § 30 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthält.
- (2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan der Fakultät bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet.

## § 31 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 18 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
  - b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 18 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  - c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

- d) sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 32 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 20 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ggf. für die mündliche Masterprüfung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ggf. für die mündliche Masterprüfung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Masterurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

## III. Abschnitt Sonstiges

### § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs legt zu Beginn eines jeden Semesters den Zeitraum der Prüfungseinsichten fest. Dieser Zeitraum liegt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.
- (3) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (4) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.

- (5) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (6) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

## § 34 Aufbewahrungsfristen

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden 5 Jahre aufbewahrt.

## § 35 Studium Generale

- (1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculum Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von einem CP (30 Stunden Workload) zu wählen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.
- (3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit der Studierenden zu prüfen.
- (4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Studierenden ein gesamt Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet das jeweilige Praktikantenamt.
- (5) Der erfolgreiche Nachweis des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
- (6) Ausnahmeregelungen sind im Besonderen Teil definiert.

## § 36 Beurlaubung

- (1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
  1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
  2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
  3. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
  4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
  5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
  6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
  7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
  8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

- (3) Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienganges ist nicht zulässig, es sei denn dass der Studierende den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Modulprüfungen bzw. Teilleistungen abzulegen.
- (6) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

## **§ 37 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)**

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

## B. Besonderer Teil

### § 38 Erläuterungen und Abkürzungen:

- (1) Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten aufzulisten:
- die Zuordnung der Modulprüfungen / Teilleistungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
  - die Zuordnung Modulprüfungen / Teilleistungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- (2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit-Points erreicht wird.
- (3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module, Teilleistungen
Modul / Teilleistungen	Bezeichnung der Module / Teilleistungen
Art	Art der Lehrveranstaltung: - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

## **§ 39 Master-Studiengang (konsekutiv) M.Sc. Augenoptik und Psychophysik**

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) Augenoptik und Psychophysik umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen umfasst inklusive eines vorausgegangenen Bachelorstudiums mindestens 300 Credit-Points.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang Master of Science (M.Sc.) Augenoptik und Psychophysik ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (4) Dauer und Gliederung des Studiums, Module mit Creditpunkten und Semesterwochenstunden ergeben sich aus nachstehender Tabelle.
- (5) Die Gewichtung der Noten für die Module im Masterzeugnis richtet sich nach den Credit-Points der Module.
- (6) Die Module der Studiensemester 1 und 2 bauen nicht aufeinander auf, so dass die Reihenfolge der Studiensemester 1 und 2 getauscht werden kann.



**Masterstudiengang M.Sc. Augenoptik und Psychophysik - Pflichtbereich**

Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>76001</b>	<b>Augenerkrankungen</b>					<b>5</b>
76101	Augenerkrankungen A	V	2			5
76102	Augenerkrankungen B	V	2			
<b>76002</b>	<b>Innovationsmanagement und Design Augenoptik</b>					<b>5</b>
76103	Innovation und Qualitätsmanagement	V,Ü	2			5
76104	Design	V,Ü	1			
76105	Fallbeispiele/Szenarien	V,S	1			
<b>76003</b>	<b>Biochemie und Biotechnologie</b>					<b>5</b>
76106	Biochemie	V	2			5
76107	Biotechnologie	V	2			
<b>76004</b>	<b>Wissenschaftliche Methodik</b>					<b>5</b>
76108	Interdisziplinäre Projektarbeit	P	2			5
76109	Versuchsplanung/Statistik	V,Ü	2			
<b>76005</b>	<b>Praktische Augenoptik - Vertiefung</b>					<b>10</b>
76110	Refraktion u. Screening – Vertiefung A	L,S	4			10
76201	Kontaktlinsen – Vertiefung B	L,S		4		
<b>76006</b>	<b>Brillenglasdesign</b>					<b>5</b>
76202	Brillenglasdesign	V,Ü		4		5
76203	Praktikum Brillenglasentwicklung	L		2		
<b>76007</b>	<b>Binokularsehen</b>					<b>5</b>
76204	Binokularsehen	V		2		5
76205	Binokularsehen Praktikum	L		2		
<b>76008</b>	<b>Pharmakologie</b>					<b>5</b>
76206	Grundlagen der Pharmakologie	V		2		5
76207	Okuläre Arzneimittelwirkungen	V		2		

Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>76009</b>	<b>Kontaktlinsen 4</b>					<b>5</b>
76208	Kontaktlinsen 4	V,L		2		5
76209	Praktikum Kontaktlinsen 4	V,L,P		2		
<b>9999</b>	<b>Masterarbeit</b>					<b>29</b>
9999	Masterarbeit	P				29
<b>76999</b>	<b>Studium Generale</b>					<b>1</b>
76999	Studium Generale	P				1
	Summe SWS (Pflichtbereich)		20	22		
	Summe CP (Pflichtbereich)		25	25	30	80

### Masterstudiengang *M.Sc. Augenoptik und Psychophysik* - Wahlpflichtbereich

In den beiden Studiensemestern 1 und 2 ist jeweils ein Wahlpflichtmodul zu belegen.

Insgesamt sind im Masterstudiengang Augenoptik und Psychophysik Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens **10** Creditpunkten zu wählen.

Über die in der Liste aufgeführten Module hinaus können auch geeignete Module aus anderen Studiengängen auf Antrag als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS		CP
			1	2	
<b>76901</b>	<b>Biophotonics</b>				<b>5</b>
76801	Biophotonics	V	3		5
76802	Biophotonics Laboratory	L	1		
<b>76902</b>	<b>Interferometry</b>				<b>5</b>
76803	Interferometry	V	4		5
<b>76903</b>	<b>Optics Technology</b>				<b>5</b>
76804	Optics Technology	V	3		5
76805	Optics Technology Laboratory	L	1		
<b>76904</b>	<b>Technische Optik Vertiefung</b>				<b>5</b>
76806	Bildtechnik	V	2		5
76807	Praktikum Technische Optik	L	2		
<b>76905</b>	<b>Projekt Hören und Sehen</b>				<b>5</b>
76808	Spezielle Aspekte Hören und Sehen	V	1		5
76809	Projekt Hören und Sehen	P	3		
<b>76906</b>	<b>Projekt Visuelles System</b>				<b>5</b>
76810	Projektarbeit im Kompetenzzentrum Vision Research	P	4		5
<b>76907</b>	<b>Projekt Brillenglas</b>				<b>5</b>
76811	Projektarbeit im Kompetenzzentrum Brillenglas	P	4		5
<b>76908</b>	<b>Projekt Audiologie</b>				<b>5</b>
76812	Projektarbeit im Kompetenzzentrum Audiologie	P	4		5

## § 40 Studiengang Polymer Technology

- (1) Der Masterstudiengang Polymer Technology umfasst insgesamt 4 Semester mit je nach Wahlpflichtfachwahl zusammen 69 Semesterwochenstunden.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 120 Credit-Points erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.
- (3) Studienvoraussetzung ist:
  - a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in Maschinenbau, Produktionstechnik, Kunststofftechnik, Werkstoffkunde oder einem verwandten Fach (beglaubigte Kopie oder offizielles Transkript inkl. beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch).
  - b) Nachweis über einen abgelegten „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ (Zusammensetzung: 40% Analytical, 40% Quantitative, 20% Verbal) mit einem Ergebnis von mindestens 500 Punkten (beglaubigte Kopie oder Original des ETS).
  - c) Nachweis über einen abgelegten „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 530 Punkten (beglaubigte Kopie oder Original des ETS); dieser Nachweis entfällt für BewerberInnen mit Englisch als Muttersprache oder BewerberInnen, die ein englischsprachiges Studium abgeschlossen haben.
  - d) Ein Letter of Motivation zu von der Hochschule vorgegebenen Fragestellungen, der Aufschluss über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt; Umfang und Form des Letter of Motivation bestimmt die Hochschule Aalen.
  - e) Zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten; die Referenzschreiben können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original mit Unterschrift in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Aalen eingehen. Eine vorläufige Übersendung per Fax ist möglich.
  - f) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Durchschnittsnote des ersten qualifizierenden Studienabschlusses maßgebend für die Bildung einer Rangfolge. Die Durchschnittsnoten der ausländischen Bewerber werden dabei nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländische Bildungstellen korrigiert.
- (4) Die Teilnahme an mindestens 2 Exkursionen ist Pflicht.
- (5) Sofern der Studierende noch keinen Studienaufenthalt von mindestens 1 Semester im nicht deutschsprachigen Ausland nachweist, ist mindestens ein Semester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. Das 4. Studiensemester kann für den Studienaufenthalt im Ausland genutzt werden, wenn eine entsprechende Kooperationsvereinbarung der Hochschule Aalen mit einer ausländischen Hochschule gegeben ist. Die erlangten Fremdsprachenkenntnisse des deutschsprachigen Studierenden müssen in einer vergleichbaren Prüfung in der entsprechenden Fremdsprache abgelegt werden.
- (6) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilleistungen mit Semesterwochenstunden sowie die entsprechende Vergabe der Credit Points (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.
- (7) Die Antworten der Klausurarbeiten und die Laborausarbeitungen können sowohl in deutscher, als auch in englischer Sprache erfolgen. Ausgenommen sind die Klausurarbeiten in den Fächern „Foreign Language“.
- (8) Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Zusätzlich werden das Diploma Supplement und das Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

- (9) Die Hochschule Aalen verleiht den Hochschulgrad "Master of Science in Polymer Technology – MSc (Hochschule Aalen)"

Nr.	Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
<b>14000</b>	<b>Advanced Polymer Processing</b>					<b>Master Thesis</b>	<b>10</b>
14101	Polymer Processing	V,Ü	6				6
14201	Laboratory Polymer Processing	L		2			4
<b>14001</b>	<b>Polymer Material Property</b>						<b>10</b>
14102	Polymer Testing	V	2				3
14202	Laboratory Polymer Testing	L		4			7
14203	Laboratory Multi-Layer	L		2			
<b>14002</b>	<b>Polymer Science</b>						<b>10</b>
14103	Polymer Material Science	V	4				5
14104	Rheology	V,Ü	4				5
<b>14003</b>	<b>Mould Design</b>						<b>10</b>
14204	Mould Design 1	V,Ü		4			5
14301	Mould Design 2	V,Ü			4		5
<b>14004</b>	<b>Advanced Part Design</b>						<b>10</b>
14105	Part Design, CAD	L	2				4
14106	Polymer Design	V,Ü	2				
14205	Advanced CAE, Simulation	V,Ü		4			6
14206	Laboratory Simulation	L		2			
<b>14005</b>	<b>Advanced Polymer Technology</b>						<b>10</b>
14207	Polymer Technology 1	V,Ü		2			5
14208	Laboratory Polymer Technology	L		2			
14302	Polymer Technology 2	V,Ü			4		5

Nr.	Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
<b>14006</b>	<b>Scientific Project</b> <b>(one of five must be selected)</b>					<b>Master Thesis</b>	<b>10</b>
14303	Scientific project processing	L			6		10
14304	Scientific project testing	L			6		10
14305	Scientific project technology	L			6		10
14306	Scientific project simulation	L			6		10
14307	Scientific project quality control	L			6		10
<b>14007</b>	<b>Master Thesis</b>						<b>29</b>
14010	Master Thesis	P					29
<b>14008</b>	<b>Foreign Language</b>						<b>10</b>
14107	Foreign Language A 1.1	V,Ü	4				6
14209	Foreign Language A 1.2	V,Ü		2			4
<b>14009</b>	<b>General Subjects</b>						<b>1</b>
14308	Studium Generale	V	x	x	1		1
	<b>Obligatory Module</b> <b>(one of two must be selected)</b>						
<b>14010</b>	<b>Quality management</b>					<b>10</b>	
14309	Quality Control	V,Ü			2	7	
14310	Laboratory Quality control	L			2	3	
14311	Design of Experiments	V,Ü			2	3	
<b>14011</b>	<b>Engineering Plastic Science</b>					<b>10</b>	
14312	Composites	V,Ü			3	5	
14313	Advanced Application of Polymers	V,Ü			3	5	
	<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

## § 41 Master Leadership in Industrial Sales and Technology

### I - Präambel – Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Leadership Industrial Sales and Technology“ (IST) sind darauf vorbereitet, vertriebs- und beratungsnahen Führungsaufgaben im Zusammenhang mit komplexen, erklärungsbedürftigen Leistungen insbesondere im internationalen technischen Vertrieb, Marketing und Service und darüber hinaus wahrzunehmen.

Der Studiengang ist interdisziplinär ausgelegt und integriert insbesondere wirtschaftlich-technische Kompetenzbereiche. Neben der Verbreiterung / Vertiefung der technischen Kenntnisse werden das Verständnis und die Anwendung von Managementaufgaben geschult. Mit dem fächerübergreifenden Studiengang haben die Absolventen ihr Management-Know-how und die wesentlichen Soft Skills erweitert. Die Vermittlung von Führungs- und Managementkompetenzen bereitet die Studierenden auf eine erfolgreiche Leitungsposition im internationalen Umfeld vor.

Typische Tätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend:

Geschäftsführung Vertrieb, Leitung Vertrieb, Sales Manager, Regional- / Gebietsleiter(in), Key-Account-Manager(in), Manager(in) Business Development, Marketingleiter(in), Produktmanager(in), Channel-Manager(in), Service-Leiter(in), Sales-Engineer, Vertriebsingenieur(in) u. a. im Außen- bzw. Innendienst, Projektmanager(in), Projektleiter(in), Consultant etc. in technologie- bzw. dienstleistungsorientierten Organisationseinheiten.

Folgende Qualifikationen werden im Studiengang Leadership in Industrial Sales and Technology besonders vermittelt:

#### **Interdisziplinäres und analytisch-vorausschauendes Denken, Planen und Handeln:**

Die Absolventen können eigenständig fachspezifische Methoden und Instrumente zur Führung, Anleitung, Organisation und Motivation anwenden und weiterentwickeln.

Sie sind in der Lage, selbstständig Entscheidungen vorzubereiten, mitzugestalten und zu vertreten und somit insbesondere schnittstellenorientiert Geschäftsbeziehungen zu Stakeholdern nachhaltig erfolgreich zu steuern.

#### **Beratendes Verhandeln, Vermarkten und Vertreiben komplexer Leistungen:**

Die Absolventen sind in der Lage, Strategien und Taktiken für den Vertrieb und das Marketing technisch anspruchsvoller Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und zu diskutieren. Sie kennen und verstehen wesentliche Methoden, Instrumente und Werkzeuge aus Vertriebssteuerung und Marketing und sind in der Lage, diese entsprechend im Berufsleben anzuwenden.

#### **Technische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse:**

Die Studierenden sind befähigt, über Technologiebereiche hinaus in Systemen zu denken und zu handeln. Die Absolventen verstehen Prozesse der Leistungs- und Wertentwicklung. Sie sind in der Lage, Produkte und Dienstleistungen lebenszyklusspezifisch zu erfassen und zu entwickeln. Sie nutzen informationstechnische Unterstützungsmöglichkeiten und Auftrags- bzw. Projektsteuerung.

#### **Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zu fundierter Kommunikation:**

Die Absolventen haben die Fähigkeit zum selbstständigen, eigenverantwortlichen, zielgerichteten und problemorientierten Arbeiten mittels Fallbeispielen, Projekten und Masterarbeit erworben.

Sie sind in der Lage, technisch-wirtschaftliche Problemstellungen selbstständig zu bearbeiten, Schlussfolgerungen zu ziehen und Ergebnisse darzustellen. Dabei verfügen sie über ausgeprägte, kommunikative Kompetenzen: Informationen aufzubereiten und medial unterstützt zielgruppenspezifisch – in sprachlich angepasstem Vokabular – zu kommunizieren.



**Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement:**

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist im Rahmen des Studium Generale verankert. Die Hochschule Aalen setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. Durch die Teilnahme am Studium Generale erwerben die Studierenden weitere Soft-Skills und überfachliche Kompetenzen, die für das spätere Berufsleben unerlässlich sind. Die Veranstaltungsformen zum Studium Generale sind mannigfaltig und umfassen bspw. öffentliche Vorträge, Seminare, Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, durch die die Absolventen unter anderem in der Lage sind, über aktuelle und historische Themen zu diskutieren, sowie ein Verständnis für verschiedene Sichtweisen zu entwickeln.

**II - Studienaufbau und –umfang**

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Werkstofftechnik bietet einen Master of Engineering im Bereich Leadership in Industrial Sales and Management für Bachelorstudenten an, die einen überdurchschnittlichen Abschluss erzielt haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt, und der Zugang wird über eine Zulassungssatzung geregelt.
- (2) Zugangsberechtigung  
Es gelten für die Zulassung die Regelungen der entsprechenden Zulassungssatzung.
- (3) Im Master-Studiengang Leadership in Industrial Sales and Technology umfasst das Regelstudium drei Semester. Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal sechs Semester. Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten. Bezüglich der Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.
- (4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen beträgt für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 15 ECTS-Punkte.
- (5) Die drei Wahlpflichtmodule sind von dem Studenten / der Studentin aus dem jeweiligen Modulangebot des aktuellen Semesters auszuwählen. Im Falle geringer Anwahl behält sich der Studiengang vor, Wahlpflichtmodule nicht anzubieten. Im Zeitraum von einem Jahr, werden mindestens drei Wahlmodule angeboten.
- (6) Die Studierenden wählen Module mit mindestens 5 CP aus dem für sie vorgesehenen Wahlpflichtangebot des Studiengangs. Darüber hinaus können auf Antrag und Genehmigung des Prüfungsamtsleiters auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule als auch anderer Hochschulen gewählt werden.
- (7) Zu Beginn eines jeden Semesters wird vom Studiengang eine Liste der möglichen Wahlpflichtmodule des Studiengangs öffentlich bekannt gegeben sowie in den entsprechenden Medien publiziert. Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs sowie Leistungen aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen oder Masterangeboten anderer Hochschulen sind vom Prüfungsamtsleiter des Studiengangs zu genehmigen und durch den Studierenden über eine manuelle Anmeldung innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums anzumelden. Eine nicht angetretene Prüfung wird als Ganzes nicht gewertet.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Hochschule Aalen müssen erneut für den folgenden Prüfungszeitraum angemeldet werden.
- (9) Werden mehr Wahlmodule bestanden als gefordert, so wird die Beste Variante zur Berechnung der Endnote berücksichtigt. Auf Antrag des Studierenden kann eine geänderte Berechnung erfolgen.
- (10) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Modulprüfungen, deren Gewichtung für die Notenbildung sowie die Anzahl der Credit Points ergeben sich aus nachstehender Tabelle bzw. aus dem Modulhandbuch des Studienganges.

- (11) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit sind mindestens 40 ECTS-Punkte aus diesem Masterstudium.
- (12) Zusätzlicher Ausschluss vom Studium: Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 45 aus diesem Masterstudium erreicht hat.
- (13) Fächer, die vom Studierenden nicht als Wahlpflichtfach angemeldet wurden, können als Zusatzfach angemeldet werden. Sie können auf Wunsch des Studenten als Zusatzfächer auf dem Zeugnis vermerkt werden. Sie können nicht zur CP-Ermittlung eingesetzt und nicht auf die o.g. CP-Minima angerechnet werden.
- (14) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

### Curriculum Leadership in Industrial Sales and Technology

Pflichtmodule						
Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester			CP
			1	2	3	
<b>Leadership and Management</b>						
<b>23010</b>	<b>Structuring and Leading International Sales Teams (Organisation und Führung internationaler Vertriebsteams)</b>					<b>5</b>
23101	Leading International Sales Teams	V	2			5
23102	Structuring International Sales Teams	V	2			
<b>23011</b>	<b>Business Strategy (Unternehmensstrategie)</b>					<b>5</b>
23111	Business Strategy	V	4			5
<b>23012</b>	<b>International Finance (Internationale Finanzierung)</b>					<b>5</b>
23121	International Finance	V		4		5
<b>Sales and Marketing Management</b>						
<b>23020</b>	<b>Advanced Principles of Marketing Strategy (Marketingstrategie für Fortgeschrittene)</b>					<b>5</b>
23201	Advanced Principles of Marketing Strategy	V		4		5
<b>23021</b>	<b>Strategic Sales Management in Technology Companies (Strategisches Vertriebsmanagement in Technologieunternehmen)</b>					<b>5</b>
23211	Strategic Sales Management	V Ü S	4			5
<b>23022</b>	<b>Sales Management Practices (Vertriebssteuerung und Controlling)</b>					<b>5</b>
23221	Executing Sales Management Practices	V		4		5

Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>Technology</b>						
<b>23031</b>	<b>Lean Production (Ressourcenschonende Produktionsorganisation)</b>					<b>5</b>
23311	Lean Production	V		4		5
<b>23032</b>	<b>Digital Product Development (Digitale Produktentwicklung)</b>					<b>5</b>
23321	Product Data Management (PDM) and Enterprise Resource Planning (ERP)	V,Ü		2		5
23322	Computer based Development: CAD-Laboratory	L,Ü		2		
<b>23033</b>	<b>Technische Produktentwicklung</b>					<b>5</b>
23303	Technische Produktentwicklung	V	4			5
<b>23096</b>	<b>Wahlfach I</b>		<b>X</b>			<b>5</b>
<b>23097</b>	<b>Wahlfach II</b>		<b>X</b>			<b>5</b>
<b>23098</b>	<b>Wahlfach III</b>			<b>X</b>		<b>5</b>
Es können Wahlpflichtfächer aus dem Angebot des Studiengangs oder anderer Masterangebote der Hochschule Aalen oder auch anderer Hochschulen belegt werden. Insgesamt sind 10 der 15 CP aus dem Angebot der Hochschule Aalen zu wählen. Die ausgewählten Wahlpflichtmodule sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.						
<b>23999</b>	<b>Studium Generale</b>				X	1
<b>9999</b>	<b>Masterthesis</b>				x	29
	Masterthesis					
	Kolloquium					
	Summe SWS		16 + WB *	20 + WB	0	
	Summe CP		20 + 10 WB	25 + 5 WB	30	
	Summe Prüfungen		4 + WB	5 + WB	MA+ SG*	

\*WB = Wahlbereich, MA=Masterarbeit, SG=Studium Generale

## **§ 42 ist unbesetzt**

## § 43 Studiengang Produktentwicklung und Fertigung (Master of Engineering)

(1) Die Fakultät Maschinenbau/Werkstofftechnik bietet einen Master of Engineering im Bereich Produktentwicklung und Fertigung für Bachelorstudenten an, die einen überdurchschnittlichen Abschluss erzielt haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt, und der Zugang wird über eine Zulassungssatzung geregelt. Einige Fächer werden in englischer Sprache angeboten.

(2) Zugangsberechtigung

Es gelten für die Zulassung zu diesem Studiengang folgende Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) in fach einschlägigen Studiengängen mit 210 Kreditpunkten (CP) bei überdurchschnittlichen Leistungen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Auswahlkommission.

(3) Durchführung

- a) Der Master wird jährlich angeboten und startet jeweils zum Wintersemester. Das Masterstudium besteht aus zwei Studiensemestern mit je 30 CP und einem weiteren Semester, in dem die Masterthesis angefertigt wird, die ebenfalls mit 29 CP bewertet wird.
- b) Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Kreditpunkte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle und aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.
- c) Im zweiten Semester erfolgt eine Schwerpunktbildung in „Entwicklung“ und „Fertigung“. Für jeden Schwerpunkt werden 20 CP angeboten. In beiden Schwerpunkten gibt es weitere Wahlmöglichkeiten.
- d) Die in einem Wahlpflichtbereich einmal versuchten Prüfungen müssen bestanden werden. Eine nachträgliche Änderung von Schwerpunkt und/oder Wahlpflichtfach ist nicht zulässig.
- e) Das Studium Generale ist als Pflichtmodul im Umfang von 1 Kreditpunkt zu absolvieren.
- f) In einem Wahlpflichtmodul sind mindestens 10 CP aus den Modulen des jeweils anderen Schwerpunkts und/oder – nach Antrag beim und Genehmigung durch den Studiendekan – aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Hochschule zu erbringen. Ein Vorschlag für mögliche Wahlpflichtfächer, die von vornherein genehmigt sind, wird per Aushang bekannt gegeben.

(4) Ausschluss vom Studium

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal 6 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium. Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 40 CP erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwerts ist vom Studenten nicht zu vertreten.

## Curriculum des Studiengangs Master of Engineering „Produktentwicklung und Fertigung“

In der Summe der Credit-Points sind alle CP entsprechend Abs. 3 enthalten.

Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>17001</b>	<b>Mathematische Modellbildung</b>					<b>5</b>
17101	Mathematische Modelle und Verfahren	V	3			5
17102	Übungen zu Mathematische Modelle und Verfahren	Ü	1			
<b>17002</b>	<b>Physikalische Modellbildung und Simulation</b>					<b>5</b>
17103	Physikalische Modellbildung und Simulation	V		4		5
<b>17003</b>	<b>Produktentwicklung (1 von 2 Prüfungen)*</b>					<b>5</b>
17105	Produktentwicklung	V	2			5
17106	Projektarbeit Produktentwicklung	P	2			
17107	Digitale Produktentstehung u. Fertigung	V	2			5
17108	Labor Digitale Produktentstehung u. Fertigung	L	2			
<b>17004</b>	<b>Rechnergestütztes Messen (CAT)</b>					<b>5</b>
17109	Computertomografie	V,Ü	1			5
17110	Koordinatenmesstechnik	V,Ü	1			
<b>17005</b>	<b>Bauteilauslegung</b>					<b>5</b>
17111	Reibung und Verschleißschutz	V	2			5
17112	Einsatz innovativer Werkstoffe: Polymere	V	2			
<b>17006</b>	<b>Betriebsverhalten</b>					<b>5</b>
17113	Bruchmechanik und Durability/Fatigue	V	2			5
17114	Zerstörungsfreie Bauteilprüfung	V	2			
			<b>22</b>			<b>30</b>

Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
	<b>Schwerpunkt Entwicklung</b>					
<b>17007</b>	<b>Maschinendynamik/Regelungssysteme (2 von 4)*</b>					<b>10</b>
17201	Maschinendynamik / Fahrdynamik	V,L		2		5
17202	Akustik	V,L		2		5
17203	Sondergetriebe	V,Ü		2		5
17204	Simulation v. Regelungssystemen	V,L		2		5
<b>17008</b>	<b>FEM</b>					<b>5</b>
17205	FEM	V		2		5
17206	FEM, Übungen	Ü		2		
<b>17009</b>	<b>Strömungssimulation (1 von 2)*</b>					<b>5</b>
17207	Computational Fluid Dynamic (CFD)	V	2			5
17208	Übungen Computational Fluid Dynamic (CFD)	Ü	2			
17115	Advanced CAE Simulation	V	2			5
17116	Übungen Advanced CAE Simulation	Ü	2			
			<b>4/0</b>	<b>8/12</b>		<b>20</b>
<b>17010</b>	<b>Wahlpflicht-Modul in Schwerpunkt Entwicklung</b>			<b>8</b>		<b>10</b>
			<b>4/0</b>	<b>16/20</b>		<b>30</b>
	<b>Schwerpunkt Fertigung</b>					
<b>17011</b>	<b>Urform/Umform-Simulation (2 von 3)*</b>					<b>10</b>
17117	Gieß-Prozess-Simulation	V,L	2			5
17209	Analyse und Simulation von Umformprozessen	V,Ü		4		5
17210	Analyse und Simulation des Werkstoffverhaltens	V,Ü		2		5
<b>17012</b>	<b>Produktionsmanagement</b>					<b>5</b>
17211	Lean Management	V		3		5
17212	Projekt Lean Management	P		1		



Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>17013</b>	<b>Fertigungstechnologien</b>					<b>5</b>
17213	Moderne Zerspanungstechnologien	V		1		5
17214	Projekt Moderne Zerspanungstechnologien	P		1		
			<b>2/0</b>	<b>10/12</b>		<b>20</b>
<b>17014</b>	<b>Wahlpflicht-Modul in Schwerpunkt Fertigung</b>			<b>8</b>		<b>10</b>
			<b>2/0</b>	<b>18/20</b>		<b>30</b>
<b>17015</b>	<b>Masterarbeit</b>				<b>X</b>	<b>29</b>
9999	Masterthesis				X	29
<b>17999</b>	<b>Studium Generale</b>		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>1</b>
	<b>Summen</b>					<b>90*)</b>

\* Die angegebene Zahl von Prüfungen ist aus dem jeweiligen Modul auszuwählen und abzuprüfen.

## **§ 44 ist unbesetzt**

## § 45 Studiengang „Master of Arts in Management“

### (1) Allgemeines

- a) Der Studiengang „Master of Arts in Management“ (im Folgenden: Studiengang) besteht aus den folgenden drei grundständigen Schwerpunkten:
  - „Gesundheitsmanagement“,
  - „International Marketing and Sales“,
  - „Mittelstandsmanagement“.
- b) Der Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ kann berufsintegriert studiert werden und besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die anderen Schwerpunkte sind Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Dabei dient jeweils das letzte Semester der Erstellung der Masterarbeit.
- c) Die Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Sprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

### (2) Zulassung

Die Zulassung zum Studium ist in einer eigenen Zulassungssatzung geregelt.

Über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen von Studienbewerbern mit einem Hochschulabschluss von weniger als 210 Credit-Points entscheidet die Auswahlkommission gemäß Zulassungssatzung.

### (3) Struktur und Inhalte

- a) Jeder Schwerpunkt gliedert sich in vier Teile:
  - Schwerpunkt-Pflichtprogramm im Umfang von sechs Modulen mit je 5 CP,
  - Schwerpunkt-Wahlpflichtprogramm, bei dem zwei Module mit je 5 CP aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen sind,
  - Freies Wahlpflichtprogramm, bei dem vier weitere Module mit je 5 CP beliebig aus dem gesamten Angebot des Studienganges bzw. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Master-Angebot der Hochschule auszuwählen sind,
  - Masterarbeit mit 30 CP.
- b) Die im Schwerpunkt-Wahlpflichtprogramm angebotenen Module und Lehrveranstaltungen können Änderungen unterliegen. Auf die Belegung eines bestimmten Moduls bzw. einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch.
- c) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses Richtlinien zur Wahl der Wahlpflicht-Module per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen.
- d) Die Struktur des Studiums, die Module / Teilleistungen, die Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Credit Points (CP) ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen und aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Studienganges.
- e) Abweichungen hiervon und Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Gremiums.

(4) Masterarbeit

Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn im bisherigen Studienverlauf (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 255 Credit Points erreicht worden sind (85% der insgesamt zu erreichenden 300 CP).

Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses zusätzliche Richtlinien per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen, die inhaltliche und formale Anforderungen an die Masterarbeit sowie Fragen der Verfahrensorganisation und Bewertung regeln.

(5) Ausschluss vom Studium

- a) In den Vollzeit-Schwerpunkten erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 15 Credit Points oder nach dem 2. Studiensemester weniger als 40 Credit Points erreicht hat.
- b) Im berufsintegrierten Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 30 Credit Points oder nach dem 3. Studiensemester weniger als 45 Credit Points erreicht hat.
- c) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen nicht, wenn der Student das Nichterreichen dieser Mindestwerte nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ Pflichtprogramm						
Nr.	Module / Lehrveranstaltungen	Studiensemester (SWS)				CP
		1	2	3	4	
<b>15000</b>	<b>Führung im Gesundheitswesen</b>			<b>3</b>		<b>5</b>
15300	Führung und Kommunikation			2		4
15301	Arbeitsrecht			1		1
<b>15002</b>	<b>HR-Management im Gesundheitswesen</b>		<b>3</b>			<b>5</b>
15202	HR-Management und Ressourcenerhalt		2			3
15203	Betriebliches Gesundheitsmanagement			1		2
<b>15004</b>	<b>Organisationstheorie und -praxis</b>	<b>4</b>				<b>5</b>
15104	Organisation und Wandel	2				2
15105	Kooperationen, Steuerung und Koordination	2				3
<b>15006</b>	<b>Public Health</b>	<b>4</b>				<b>5</b>
15306	Theoretische Grundlagen von Public Health	2				5
15307	Zielgruppenorientierte Gesundheitsförderung		2			
<b>15008</b>	<b>Gestaltungsoptionen des Gesundheitssystems</b>	<b>3</b>				<b>5</b>
15108	Theorie von Gesundheitsmärkten	1				5
15209	Demografie und Gesundheitssystemfinanzierung		2			
<b>15010</b>	<b>Vertragsmanagement</b>		<b>4</b>			<b>5</b>
15210	Kollektiv- und Selektivverträge		2			3
15211	Vertragsanalyse und -controlling		2			2

<b>Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ Wahlpflichtprogramm (mindestens 2 Module)</b>						
<b>Nr.</b>	<b>Module / Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studiensemester (SWS)</b>				<b>CP</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
<b>15012</b>	<b>Recht im Gesundheitswesen</b>	<b>4</b>				<b>5</b>
15112	Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung / SGB V	2				5
15213	Allgemeines Medizinrecht		2			
<b>15014</b>	<b>Technologiebewertung</b>		<b>3</b>			<b>5</b>
15114	Health Technology Assessment			2		5
15215	Health Impact Assessment		1			
<b>15016</b>	<b>Compliance und Ethik</b>			<b>3</b>		<b>5</b>
15316	Compliance, Schwerpunkt Gesundheitswesen			2		3
15317	Seminar zur Medizinethik			1		2
<b>15018</b>	<b>Service-/Klientenorientierung</b>			<b>3</b>		<b>5</b>
15318	Marktorientierung, Beziehungs- und Risikomanagement			2		3
15319	Service und Qualität			1		2
<b>15020</b>	<b>Stakeholdermanagement</b>			<b>4</b>		<b>5</b>
15320	Seminar zu Managementfragen I			2		2
15321	Seminar zu Managementfragen II			2		3
<b>15022</b>	<b>Spezifika im deutschen Gesundheitssystem</b>	<b>2</b>				<b>5</b>
15122	Institutionen	1				5
15123	Finanzierung und Vergütung	1				

<b>Schwerpunkt „International Marketing and Sales“</b>					
<b>Pflichtprogramm</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Modul/ Lehrveranstaltung</b>	<b>Studiensemester SWS</b>			<b>CP</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
<b>15030</b>	<b>Scientific Methodology / Wissenschaftliche Methodik</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15130	Scientific Methodology 1 / Wissenschaftliche Methodik 1	2			5
15131	Scientific Methodology 2 / Wissenschaftliche Methodik 2	2			
<b>15032</b>	<b>Market Research in Marketing &amp; Sales</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15132	Market Research	2			5
15133	Market Research - Case Studies	2			
<b>15034</b>	<b>Marketing &amp; Sales I</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15134	International Marketing & Sales	2			5
15135	International Marketing & Sales – Case Studies	2			
<b>15036</b>	<b>Marketing &amp; Sales II</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15236	Marketing of Industrial Goods		2		5
15237	Marketing of Industrial Goods – Case Studies		2		
<b>15038</b>	<b>Distribution Law</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15238	Distribution Agreements		2		5
15239	Unfair Trade Law & Intellectual Property Rights		2		
<b>15040</b>	<b>Customer Relations Management</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15240	Advanced CRM		2		5
15241	Advanced CRM – Case Studies		2		



<b>Schwerpunkt „International Marketing and Sales“ Wahlpflichtprogramm (mindestens 2 Module)</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Modul/ Lehrveranstaltung</b>	<b>Studiensemester SWS</b>			<b>CP</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
<b>15042</b>	<b>Managerial Economics and Pricing</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15142	Managerial Economics	2			5
15143	Pricing	2			
<b>15044</b>	<b>Complex Organizational Structures</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15144	Development of Global Organizations	2			5
15145	Managing Change in Global Organizations	2			
<b>15046</b>	<b>Persuasion &amp; Negotiation</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15146	Addressing Internal Customers	2			5
15147	Winning External Customers	2			
<b>15048</b>	<b>Business Intelligence</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15248	Advanced Business Intelligence		2		5
15249	Advanced Business Intelligence – Case Studies		2		
<b>15050</b>	<b>Diversity Management</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15250	Team Work Processes: Intra- and Intercultural		2		5
15251	Teams in Multi-Level Structures		2		
<b>15052</b>	<b>International Economics and Markets</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15252	International Economics		2		5
15253	International Markets		2		

<b>Schwerpunkt „Mittelstandsmanagement“ Pflichtprogramm</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Modul/ Lehrveranstaltung</b>	<b>Studiensemester SWS</b>			<b>CP</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
<b>15060</b>	<b>Führungskompetenz</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15160	Kommunikation in der Führung	2			5
15161	Führungspsychologie	2			
<b>15062</b>	<b>Strategisches Management</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15162	Strategieentwicklung	2			5
15163	Krisenmanagement und Sanierung	2			
<b>15064</b>	<b>Existenzgründung</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15164	Existenzgründung I	2			5
15265	Existenzgründung II		2		
<b>15066</b>	<b>Praxistransfer</b>	<b>4</b>		<b>5</b>	<b>5</b>
15166	Praxistransfer I	2			5
15267	Praxistransfer II		2		
<b>15068</b>	<b>Nachhaltige Erfolgssicherung</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15268	Existenzsicherung und Controlling		2		5
15269	Nachhaltige Entwicklung		2		
<b>15070</b>	<b>Innovations- und Kooperationsmanagement</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15270	Innovations- / Technologie- / Wissensmanagement		2		5
15271	Unternehmenskooperation / Netzwerke		2		

<b>Schwerpunkt „Mittelstandsmanagement“ Wahlpflichtprogramm (mindestens 2 Module)</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Modul/ Lehrveranstaltung</b>	<b>Studiensemester SWS</b>			<b>CP</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
<b>15072</b>	<b>Portfoliomanagement</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15172	Portfoliomanagement I	2			5
15173	Portfoliomanagement II		2		
<b>15074</b>	<b>Relationship Marketing</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15174	Relationship Marketing	2			5
15175	Relationship Marketing – Fallstudien	2			
<b>15076</b>	<b>Mittelstandsrecht</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15176	Mittelstandsrecht		2		5
15177	Mittelstandsrecht – Fallstudien		2		
<b>15078</b>	<b>Medienmanagement und Online-Marketing</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15278	Instrumente des Online-Marketings		2		5
15279	Konzepte des Medienmanagements		2		
<b>15080</b>	<b>Supply Chain Management</b>		<b>4</b>		<b>5</b>
15280	Supply Chain Management – Theorie		1		5
15281	Supply Chain Management – Projekt		3		
<b>15030</b>	<b>Scientific Methodology / Wissenschaftliche Methodik</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15130	Scientific Methodology 1 / Wissenschaftliche Methodik 1	2			5
15131	Scientific Methodology 2 / Wissenschaftliche Methodik 2	2			
<b>15082</b>	<b>Alternative Finanzierungsformen in KMU</b>	<b>4</b>			<b>5</b>
15182	Alternative Finanzierungsformen in KMU - Grundlagen	2			5
15183	Alternative Finanzierungsformen in KMU – Anwendungen	2			

<b>Masterthesis</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Modul/ Lehrveranstaltung</b>	<b>Studiensemester SWS</b>			<b>CP</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
<b>15090</b>	<b>Masterarbeit</b>			<b>X</b>	<b>30</b>
9999	Schriftliche Masterarbeit			X	**
9998	Masterarbeit-Kolloquium			X	**

\*\* Gewichtung entsprechend § 26 (4) des Allgemeinen Teils der SPO.

Es sind keine Credit Points im Rahmen des Studium Generale zu erbringen.

## § 46 Studiengang Industrial Management

- (1) Für den Masterstudiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 46 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang Industrial Management setzt einen Bachelor-Grad mit in der Regel 210 CP voraus und ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Im Master-Studiengang Industrial Management umfasst das Regelstudium für Studierende mit einem Bachelor von 210 CP drei Semester.

Bezüglich der Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.

- (4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen beträgt für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 90 ECTS-Punkte. Bezüglich der Regelungen für Studierende mit einem Bachelor von unter 210 CP wird auf die Zulassungssatzung verwiesen.
- (5) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfungen  
einer Auswahl von 4 aus 7 Modulen aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften,  
einer Auswahl von 3 aus 6 Modulen aus dem Bereich BWL / Marketing,  
einer Auswahl von 3 aus 7 Modulen aus dem Bereich Management  
und die Masterarbeit zu bestehen.

Eine nicht angetretene Prüfung kommt einer unentschuldigten Abmeldung gleich und wird mit 5,0 bewertet. Die Kriterien für das Bestehen der Prüfung ergeben sich aus den für das jeweilige Semester gültigen Modul-/ Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

- a) Eine der unter Nr. 5 genannten Wahlleistungen kann auf Antrag und Genehmigung des Studiendekans als wissenschaftliche Arbeit (Modulnummer 16020) angelegt werden, soweit eine Betreuung der Arbeit gewährleistet ist. Es werden für Erstellung und Präsentation 6 CP vergeben.
  - b) Die Studierenden wählen primär Wahlpflichtmodule aus dem für sie vorgesehenen Angebot des Studienganges. Darüber hinaus können auf Antrag und Genehmigung des Studiendekans auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule als auch anderer Hochschulen gewählt werden.
- (6) Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen sind innerhalb dem durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraum durch den Studenten anzumelden. Eine nicht angetretene Prüfung wird als Ganzes nicht gewertet. Nicht bestandene Prüfungen werden automatisch für den folgenden Prüfungszeitraum angemeldet.
  - (7) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Modulprüfungen, deren Gewichtung für die Notenbildung sowie die Anzahl der Credit Points ergeben sich aus nachstehender Tabelle bzw. aus dem Modulhandbuch des Studienganges.
  - (8) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit sind mindestens 48 ECTS-Punkte aus diesem Masterstudium.
  - (9) Für das Studium Generale ist über das gesamte Studium hinweg ein Workload von 1 ECTS zu erbringen.
  - (10) Zusätzlicher Ausschluss vom Studium: Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn
    - a) der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 18 CP aus diesem Masterstudium erreicht hat, oder wenn

- b) der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 42 aus diesem Masterstudium erreicht hat.

## (11) Zusatzfächer

Fächer, die vom Studierenden nicht als Wahlpflichtfach angemeldet wurden, können als Zusatzfach angemeldet werden.

**Curriculum**

Nr.	Bereiche / Wahlpflichtmodule	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
	<b>Ingenieurwissenschaften</b>					
<b>16001</b>	<b>Produktionsmanagement</b>					<b>6</b>
16101	Produktionsmanagement	VS	4			6
<b>16002</b>	<b>Modellbildung und Simulation</b>					<b>6</b>
16201	Modellbildung und Simulation	VS	4			6
<b>16003</b>	<b>Informationstechnologie/ Projekte</b>					<b>6</b>
16202	Informationstechnologie/ Projekte	VS	4			6
<b>16004</b>	<b>Systems Computing</b>					<b>6</b>
16203	Systems Computing	VS		4		6
<b>16005</b>	<b>Lean Production</b>					<b>6</b>
16204	Lean Production	VS		4		6
<b>16006</b>	<b>Wahlmodul aus Bereich Ingenieurwissenschaften</b>					<b>6</b>
16102	Wahlfach aus Bereich Ingenieurwissenschaften	(V)	4			6
<b>16011</b>	<b>Mathematische Modellbildung für Technik und Wissenschaft</b>					<b>6</b>
16109	Mathematische Modellbildung für Technik und Wissenschaft	(V)	4			6
	<b>BWL / Marketing</b>					
<b>16007</b>	<b>Investitions- und Finanzplanung</b>					<b>6</b>
16205	Investitions- und Finanzplanung	VS		4		6
<b>16008</b>	<b>Investitionsgütermarketing</b>					<b>6</b>
16103	Investitionsgütermarketing	VS	4			6
<b>16009</b>	<b>Produktentwicklung</b>					<b>6</b>
16206	Produktentwicklung	VS		4		6
<b>16010</b>	<b>Strategisches Vertriebsmanagement</b>					<b>6</b>
16207	Strategisches Vertriebsmanagement	VS		4		6

Nr.	Bereiche / Wahlflichtmodule	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>1612</b>	<b>Innovationsmanagement</b>					<b>6</b>
16208	Innovationsmanagement	VS		4		6
<b>16013</b>	<b>Wahlfach aus Bereich Betriebswirtschaft / Marketing</b>					<b>6</b>
16209	Wahlfach aus Bereich Betriebswirtschaft / Marketing	(V)		4		6
	<b>Management</b>					
<b>16014</b>	<b>Leadership / Nachhaltige Unternehmensführung</b>					<b>6</b>
16105	Leadership / Nachhaltige Unternehmensführung	VS	4			6
<b>16015</b>	<b>Excellence und Sustainability</b>					<b>6</b>
16210	Excellence und Sustainability	VS		4		6
<b>16016</b>	<b>Supply Chain Management</b>					<b>6</b>
16106	Supply Chain Management	VS	4			6
<b>16017</b>	<b>Operatives Vertriebsmanagement</b>					<b>6</b>
16211	Operatives Vertriebsmanagement	VS		4		6
<b>16018</b>	<b>Unternehmensstrategie/Controlling</b>					<b>6</b>
16107	Unternehmensstrategie/Controlling	VS	4			6
<b>16019</b>	<b>Wahlfach aus Bereich Management</b>					<b>6</b>
16108	Wahlfach aus Bereich Management	(V)	4			6
<b>16022</b>	<b>Dienstleistungsmanagement</b>					<b>6</b>
16110	Dienstleistungsmanagement	(V)	4			6
	<b>Wissenschaftliche Arbeit</b>					
<b>16020</b>	<b>Wissenschaftliche Arbeit</b>					<b>6</b>
	Wissenschaftliche Arbeit	S	X	X		6

Nr.	Bereiche / Wahlflichtmodule	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>16021</b>	<b>Masterarbeit</b>					<b>29</b>
9999	Erstellung der Masterarbeit				X	24
9998	Kolloquium				X	5
<b>16999</b>	<b>Studium Generale</b>		<b>X</b>	<b>X</b>		<b>1</b>
	<b>4 von 6</b> Modulen aus <b>Ingenieurwissenschaften</b> (Bsp.)		8	8		
	<b>3 von 6</b> Modulen aus <b>BWL / Marketing</b> (Bsp.)		4	8		
	<b>3 von 6</b> Modulen aus <b>Management</b> (Bsp.)		8	4		
	<b>Summe</b> (Bsp.)		<b>20</b>	<b>20</b>		
	<b>Summe Gesamtangebot in CPs</b>					<b>90</b>



## § 47 Studiengang Advanced Materials and Manufacturing (Master of Science)

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Werkstofftechnik bietet einen Master of Science im Bereich Werkstofftechnik und Fertigungstechnik für Bachelorstudenten an, die einen überdurchschnittlichen Abschluss erzielt haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt, und der Zugang wird über eine Zulassungssatzung geregelt. Eine Vielzahl von Fächern wird auch in englischer Sprache angeboten.
- (2) Zugangsberechtigung - Die Zulassung wird durch eine separate Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Durchführung
  - a) Der Master wird zweimal jährlich angeboten. Das Masterstudium besteht aus insgesamt 3 Semestern Regelstudienzeit, davon 2 Semester mit je 30 CP und ein weiteres Semester, in dem die Masterthesis angefertigt wird, die mit 29 CP bewertet wird. In den ersten zwei Semestern ist jeweils eine Forschungsarbeit anzufertigen incl. Forschungsbericht, die mit 18 CP bewertet wird sowie ein Referat zu leisten, das mit weiteren 2 CP bewertet wird.
  - b) Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Kreditpunkte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle und aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.
  - c) Das Studium Generale ist ein Pflichtmodul im Umfang von 1 Creditpunkt und ist innerhalb des Studienzeitraums zu absolvieren.
  - d) Auf Antrag können Module/Teilleistungen ausländischer Hochschulen vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamtsleiter anerkannt werden.

### (4) Ausschluss vom Studium

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal 6 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium. Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 40 CP erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwerts ist vom Studenten nicht zu vertreten.

## Curriculum des Studiengangs Master of Science „Advanced Materials and Manufacturing“

Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>Pflichtmodule</b>						
<b>21001</b>	<b>Forschungsmodul 1</b>					<b>20</b>
21101	Forschungsarbeit incl. Forschungsbericht	P, L	x			18
21102	Forschungsreferat	S	2			2
<b>21002</b>	<b>Forschungsmodul 2</b>					<b>20</b>
21201	Forschungsarbeit incl. Forschungsbericht	P, L		x		18
21202	Forschungsreferat	S		2		2
<b>21003</b>	<b>Projektmanagement</b>					<b>5</b>
21103	Werkzeuge des wissenschaftlichen Arbeitens in FuE-Projekten	V,Ü	2			2
21203	Planung, Lenkung und Beantragung von FuE-Projekten	V, P		2		3
<b>21004</b>	<b>Technologie</b>					<b>5</b>
21104	Applied Materials and Manufacturing Technology 1	V	2			5
21204	Applied Materials and Manufacturing Technology 2	V		1		
<b>21999</b>	<b>Studium Generale</b>					<b>1</b>
				x		1
<b><u>Wahlpflichtmodule Werkstoffe und Fertigung</u></b>						
<b>Je Semester ist mindestens 1 Modul zu wählen. In den 2 gewählten Wahlpflichtmodulen über 2 Semester müssen mindestens 10 CP erreicht werden.</b>						

Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>21005</b>	<b>Mathematische Modellbildung</b>					<b>5</b>
21105	Mathematische Modelle und Verfahren	V	3			5
21106	Übungen zu Mathematische Modelle und Verfahren	Ü	1			
<b>21006</b>	<b>Physikalische Modellbildung</b>					<b>5</b>
21107	Physikalische Modellbildung mechanischer Systeme	V	2			5
21108	Physikalische Modellbildung für Wärmetransport	V	2			
<b>21007</b>	<b>Betriebsverhalten</b>					<b>5</b>
21109	Bruchmechanik und Durability/Fatigue	V	2			5
21110	Zerstörungsfreie Bauteilprüfung	V	2			
<b>21008</b>	<b>Urform-/Umformsimulation (2 Teilmodule aus 3)</b>					<b>10</b>
21111	Gieß-Prozess-Simulation	V,Ü	2			5
21205	Analyse und Simulation von Umformprozessen	V,L		2		5
21206	Analyse und Simulation des Werkstoffverhaltens	V,L		2		5
<b>21009</b>	<b>Fertigungstechnologien</b>					<b>5</b>
21112	Moderne Zerspanungstechnologie	V	1			5
21113	Projekt Moderne Zerspanungstechnologien	P	1			
<b>21010</b>	<b>Rechnergestütztes Messen (CAT)</b>					<b>5</b>
21114	Computertomografie	V,Ü	1			5
21115	Koordinatenmesstechnik	V,Ü	1			
<b>21011</b>	<b>Advanced Laser Technology</b>					<b>5</b>
21207	Laserschweißen	V,Ü, L		2		3
21208	Lasermaterialbearbeitung: Schneiden, Abtragen, Polieren, Bohren	V,Ü, L		2		2
<b>21012</b>	<b>Allgemeine Werkstoffe</b>					<b>5</b>
21209	Metallische Konstruktionswerkstoffe	V		4		5
21210	Nichtmetallwerkstoffe und Verbundwerkstoffe	V		2		

Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>21013</b>	<b>Metallische Werkstoffe und Fügeverfahren</b>					<b>5</b>
21211	Metallphysik	V		3		5
21212	Adhesives	V		2		
<b>21014</b>	<b>Advanced Materials</b>					<b>5</b>
21213	Advanced Materials	V		3		5
21214	Korrosionsbeständige Metalle	Ü		2		
<b>21015</b>	<b>Werkstoffcharakterisierung</b>					<b>5</b>
21215	Methoden der Materialanalytik	V		2		5
21216	Labor zur Materialanalytik	L		3		
<b>21016</b>	<b>Polymer Material Property</b>					<b>10</b>
21116	Polymer Testing	V	2			7
21117	Polymer Testing Laboratory	L	4			
21215	Multi-Layer Laboratory	L		2		3
<b>21017</b>	<b>Polymer Science</b>					<b>10</b>
21118	Polymer Material Science	V	4			5
21119	Rheology	V, Ü	4			5
<b>21018</b>	<b>Mould Design</b>					<b>10</b>
21120	Mould Design I		4			5
21216	Mould Design II			4		5
<b>21019</b>	<b>Advanced Part Design</b>					<b>10</b>
21217	Part Design, CAD	L		2		4
21218	Polymer Design	V, Ü		2		
21219	Advanced CAE, Simulation	V, Ü		4		6
21220	Simulation Laboratory	L		2		
<b>21020</b>	<b>Composites Science</b>					<b>10</b>
21121	Composites I	V, Ü	3			10
21122	Composites II	V, Ü	2			

Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>Master Thesis</b>						
<b>10000</b>	<b>Master-Thesis</b>					<b>29</b>
9999	Masterarbeit					29
9998	Forschungsmasterarbeit incl. Verteidigung				x	

## § 48 Studiengang Applied System Dynamics (Master of Science)

- (1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften bietet einen Master of Science im Bereich Modellbildung und Simulation für Bachelorstudenten an, die einen überdurchschnittlichen Abschluss erzielt haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt, und der Zugang wird über eine Zulassungssatzung geregelt.
- (2) Zugangsberechtigung - Die Zulassung wird durch eine separate Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Durchführung
  - a) Der Master wird einmal jährlich angeboten. Das Masterstudium besteht aus insgesamt 3 Semestern Regelstudienzeit, davon 2 Semester mit 30 bzw. 32 CP und ein weiteres Semester, in dem die Masterthesis angefertigt wird, die mit 29 CP bewertet wird. In den ersten zwei Semestern ist jeweils eine Forschungsarbeit anzufertigen incl. Forschungsbericht, die mit jeweils 10 CP bewertet wird.
  - b) Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Kreditpunkte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle und aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.
  - c) Das Studium Generale ist ein Pflichtmodul im Umfang von 2 Creditpunkten und ist innerhalb des Studienzeitraums zu absolvieren.
  - d) Auf Antrag können Module/Teilleistungen ausländischer Hochschulen vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamtsleiter anerkannt werden.

### (4) Ausschluss vom Studium

Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit maximal 6 Semester. Bei Überschreitung der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium. Des Weiteren erlischt die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 40 CP erreicht hat, es sei denn, das Nichterreichen des CP-Mindestwerts ist vom Studenten nicht zu vertreten.

## Curriculum

Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester			CP
			1	2	3	
<b>Pflichtmodule</b>						
	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und selbst. Forschung</b>					<b>32</b>
<b>24001</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen</b>					<b>5</b>
24101	Quantitative Methoden / Statistik	V,Ü	4			
<b>24002</b>	<b>Reflexion Stand der Forschung</b>					<b>5</b>
24102	Literaturreflexion	S	1			2
24201	Seminar Literaturanalyse	S		1		3
<b>24003</b>	<b>Forschungsprojekte</b>					<b>20</b>
24103	Forschungsarbeit 1	P	X			10
24202	Forschungsarbeit 2	P		x		10
<b>24555</b>	<b>Studium Generale</b>					<b>2</b>
24555	Studium Generale					2
	<b>Pflichtmodule</b>					<b>10</b>
<b>24004</b>	<b>Mathematische Methodenkompetenz</b>					<b>5</b>
24104	Mathematisches Methodenseminar	S	2			5
<b>24005</b>	<b>Modellbildung</b>					<b>5</b>
24105	Quantitative und Qualitative Modellierungs-methodik	V,Ü	3			5
<b>24006</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>					<b>20</b>
	<i>Nach Absprache mit Advisor aus Masterprogrammen (4 Module á 5 CP)</i>	V,Ü	4	12		20
<b>24007</b>	<b>Masterarbeit mit Verteidigung</b>					<b>30</b>
9999	Masterarbeit				X	29
9998	Kolloquium Masterarbeit				x	1
	<b>Summe</b>					<b>92</b>



Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester SWS			CP
			1	2	3	
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
In Absprache mit Advisor aus „Applied System Dynamics“ und anderen Masterwahlpflichtmodulen						
	<b><i>Applied System Dynamics</i></b>					
24106	Mathematische Modelle und Verfahren	V,Ü	4			5
24203	Modellbildung und Simulation	V,Ü,L		4		5
24204	Business Dynamics	V,Ü,L		4		5
24205	Systems Computing	V,Ü		4		5
24207 - 24210	Weitere Module aus Masterangeboten nach Absprache	V,Ü				

Überblick zu Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (CP)

Semester	1	2	3	Summe
SWS	14	13	-	27
CP	32	30*	30	92

\*) Annahme: Studium Generale im 2. Semester

## B. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Masterstudiengang / die Masterstudiengänge
- „Produktentwicklung und Fertigung“ sowie „Industrial Management“ zum 1. September 2010
  - „Advanced Materials and Manufacturing“, sowie „Management“ zum 1. September 2011
  - „Applied System Dynamics“ zum 1. September 2012
  - „Polymer Technology“ zum 1. März 2013 und
  - „Augenoptik und Psychophysik“ sowie „Leadership in Industrial Sales and Technology“ zum 1. September 2013 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen in diesem Studiengang nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.